

Umweltbericht

zum

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waidhofen Ost II / Abschnitt IV“
Gemeinde Waidhofen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Fassung vom
12.07.2016**

Auftraggeber:

Gemeinde Waidhofen
Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen
Tel.:08252 8951-0
poststelle@vgem-sob.de
www.waidhofen.vgem-sob.de

Bearbeitung:

WipflerPLAN
Planungsgesellschaft mbH
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen/Ilm
Tel.: 08441/5046-0
Fax.: 08441/490204
e-mail: info@wipflerplan.de

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Planung	3
1.1	Geltungsbereich Bebauungsplan	3
1.2	Grundlagen der Bebauungsplanänderung.....	3
2	Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm.....	4
2.2	Regionalplan der Region 10.....	4
2.3	Schutzgebiete	6
2.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	6
2.5	Flächennutzungsplan	6
3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung	7
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	7
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	7
4	Standortfaktoren des Planungsgebiets	7
4.1	Naturräumliche Lage.....	7
4.2	Reliefstrukturen.....	8
4.3	Boden- und Klimaverhältnisse.....	8
4.4	Potentielle natürliche Vegetation	9
4.5	Bestehende Nutzung der Flächen	9
4.6	Art und Nutzung der angrenzenden Flächen	9
4.7	Gehölzbestand/Gewässer	9
5	Bestandsbewertung / Bedeutung des Planungsgebiets für den Naturhaushalt sowie Auswirkungen der Planung.....	10
5.1	Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen.....	10
5.2	Schutzgut Wasser	13
5.3	Schutzgut Boden.....	15
5.4	Schutzgut Klima und Luft	16
5.5	Schutzgut Mensch (Landschaftsbild und Erholung).....	17
5.6	Schutzgut Mensch (Gesundheit)	19
5.7	Schutzgut Mensch (Kultur- und Sachgüter).....	19
5.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	19
5.9	Übersicht über die Eingriffserheblichkeit	20
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	21
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	21
6.2	Berechnung der Ausgleichsflächen	21
6.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	25
7	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung	26
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	26
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	27
10	Zusammenfassung	27

ANLAGE:

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) vom 04.05.2016

1 Gegenstand der Planung

Südöstlich von Waidhofen, Gemeinde Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, soll im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete ein Gewerbegebiet erweitert werden.

1.1 Geltungsbereich Bebauungsplan

Die Planung umfasst Flur-Nr. 349 (Teilfläche) und Teilflächen der Flur-Nr. 350, Gemarkung und Gemeinde Waidhofen.

Die Größe der Bauflächenausweisung umfasst ca. 0,7 ha.

1.2 Grundlagen des Bebauungsplans

Das künftige Baugrundstück wird von der Kreisstraße ND 22 / Auffahrt B 300 aus erschlossen. Es ist nur ein Baufenster vorgesehen, das im Norden, Westen und Osten durch Beschränkungen aufgrund der benachbarten Straßen abgegrenzt ist. Im Osten befindet sich der Schmiedbachgraben.

Die baulichen Festsetzungen orientieren sich an den Festsetzungen, die im westlich angrenzenden Baugebiet „Gewerbegebiet Waidhofen-Ost II Abschnitt I“ bestehen, sowie an den Erfordernissen eines konkreten Bauvorhabens, das Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist. Aktuell ist durch einen Investor die Errichtung einer Tankstelle im Gebiet vorgesehen.

Im Osten wird zur künftigen Fläche für den Schmiedbachgraben ein mindestens 3,5 m breiter privater Grünstreifen vorgesehen. Außerhalb diesem ist die Auffüllung der Flächen auf 404,50 m ü NN zulässig. Über dieser Höhe wird Bebauung mit Gebäudehöhen bis zu 8,50 m zugelassen. Ergänzend sind Werbeanlagen zulässig.

2 Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Vorgaben und Ziele folgender Fachgesetze und Fachpläne sind in die Planungen mit einzubeziehen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013

Regionalplan der Region 10

Arten- und Biotopschutzprogramm des Lkr. Neuburg-Schrobenhausen (ABSP)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Waidhofen

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP, Stand 2013 werden u. a. folgende Ziele genannt:

Waidhofen ist nicht als zentraler Ort eingestuft. In der Strukturkarte des LEP (Anhang 3) werden die Flächen des Gemeindegebiets Waidhofen als „Allgemeiner Ländlicher Raum“ dargestellt.

Zu Natur und Landschaft sind mit möglichem Bezug auf Planungsinhalte folgende Aussagen enthalten:

- „Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“ (Grundsatz 7.1.1 LEP 2013).
- „Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.“ (Grundsatz 7.1.5 LEP 2013)
- „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.“ (Grundsatz 7.1.6 des LEP)
- „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“ (Ziel 7.1.6. LEP 2013)
-

2.2 Regionalplan der Region 10

Für den Geltungsbereich trifft der Regionalplan die Einstufung als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“.

Das Gebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Paartal“ sowie im Bereich eines regionalen Grünzugs „Paartal mit Weilachtal“.¹

„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
 - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
 - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung
- besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.“ (Ziel B I 8.2 des Regionalplans).

Für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Paartal (12) stellt der Regionalplan folgende Grundsätze auf (B III 8.4.4.2):

- „- Die naturnah verbliebenen Mäander der Paar mit ungestörter Ufervegetation sollen erhalten und gesichert werden.

¹ Karte 3 des Regionalplans der Region 10, Stand 08.09.2007

- Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume sollen gesichert und erweitert werden.
- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.
- Noch vorhandene Altwässer und Auwaldbestände sollen erhalten werden.
- Brutmöglichkeiten für die Uferschwalbe sollen gesichert und entwickelt werden.“

Die Begründung des Regionalplans führt zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Paartal (12) aus: (Begründung zu Ziel B I 8.4.4.2):

„Das Überschwemmungsgebiet der Paar zwischen Hörzhausen und Reichertshofen hält eine Vielzahl von Lebensräumen bereit und dient dem Wasserrückhalt sowie dem Schutz der Paar vor Stoffeinträgen. Nicht zuletzt wegen der verbliebenen Mäander und Feuchtfelder im Talgrund bietet sich ein attraktives Landschaftsbild. Das Gebiet zwischen Hohenwart und Reichertshofen ist wegen seines landschaftlichen Erscheinungsbildes von besonderer Bedeutung.

Die Uferschwalbe ist die seltenste und zugleich gefährdetste der drei einheimischen Schwalbenarten. Durch die Regulierung der Fluß- und Bachläufe gingen viele natürliche Brutvorkommen verloren.“

„Regionale Grünzüge schützen zusammenhängende Freiräume vor einer stärkeren Siedlungsentwicklung und Infrastrukturtätigkeit. Sie lenken die Siedlungsentwicklung, sichern den Luftaustausch und dienen der Erholungsvorsorge. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im Einzelfall dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (klimaökologische Ausgleichsfunktion und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen) erhalten bleiben. D.h., aus dem regionalplanerischen Sicherungsinstrument regionaler Grünzug lässt sich kein generelles Bauverbot ableiten.“ (Begründung zu Ziel B I 9.1 des Regionalplans).

Die Begründung des Regionalplans führt zum regionalen Grünzug Paartal mit Weilachtal (07) aus (Begründung zu Ziel B I 9.2):

„Paar- und Weilachtal stellen für Schrobenhausen, Waidhofen, Hohenwart und Reichertshofen wichtige wärme- und lufthygienische Austauschräume dar. Insbesondere im Umfeld der Stadt Schrobenhausen besitzen die beiden Talräume Erholungsfunktion für die siedlungsnahen Feiernachholung. Zudem besitzt das weitgehend naturnahe Paartal auch eine herausragende Bedeutung für den regionalen Biotopverbund. Eine weitere Abriegelung durch Bebauung oder Zerschneidung des Paartales soll deshalb nicht erfolgen.“

Das Gebiet liegt großräumig im als Tourismusgebiet (Nr. 28) eingestuften Bereich „Schrobenhausen und Umgebung“, jedoch nicht in einem durch den Regionalplan als solches eingestuften Erholungsgebiet².

„In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden.

Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den

² Karte 2b des Regionalplans der Region 10, Stand 23.11.2005

Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.“
(Grundsatz B IV 4.9.1 des Regionalplans)

2.3 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich berührt keine bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiete, festgesetzten Überschwemmungsgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Bannwälder, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete.

Östlich von Waidhofen besteht ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-00350.01 [ND-05] „Schutz der Paarauen im Gebiet der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Mühlried und der Gemeinde Waidhofen“, das nordöstlich von Waidhofen auch das Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Gebiet 7433-371 „Paar“ einschließt.

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen³ sind für die beplanten Flächen keine Fundorte verzeichnet.

In der Zielkarte Feuchtgebiete des ABSP zählen sie zu einem naturschutzfachlich überregional bedeutsamen Wiesenbrüterlebensraum, der erhalten und optimiert werden soll. Hier sind folgende Wiesenbrütervorkommen im ABSP genannt: Großer Brachvogel, Wiesenpieper. Auch der Weißstorch ist auf Flächen bei Waidhofen bekannt.

Der Schmiedbachgraben ist in der Zielkarte Gewässer des ABSP nicht enthalten. In der Zielkarte für Trockenlebensräume zählt das Planungsgebiet zu den „weiteren Gebieten für die Wiederherstellung eines typischen Arten- und Lebensraumspektrums“, in denen Trockenlebensräume in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten gefördert werden sollen.

2.5 Flächennutzungsplan

Für das Gebiet besteht ein genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der den Bereich des Planungsgebietes überwiegend als „Gewerbegebiet mit notwendiger, intensiver Durchgrünung“ ausweist. Die Flächen in der Bauverbotszone der B 300 sind als Flächen zur Eingrünung von Baugebieten ausgewiesen.

³ Bay. Landesamt für Umweltschutz: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. ABSP Landkreis Neuburg Schrobenhausen. August 1998

3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt. Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Wasser und Landschaft wurde auf über das Planungsgebiet hinausreichende Wirkungszusammenhänge besonders geachtet, da aufgrund der Schutzgebiete in der weiteren Umgebung weiträumigere Wirkungen auftreten können.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Für die Bearbeitung wurde folgendes Gutachten berücksichtigt: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mit der Bezeichnung „Waidhofen-Ost II/ Abschnitt IV“ in der Gemeinde Waidhofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, die von Andreas Kottermair – Beratender Ingenieur, Altomünster am 07.12.2015 erstellt wurde.

Weiter liegt eine vermessungstechnische Geländeaufnahme des Planungsgebietes vor⁴ sowie ein Baugrundgutachten.⁵

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Es werden vorhandene, der Öffentlichkeit zugängliche Daten der Angebote des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz ausgewertet. Zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten werden die amtliche Biotopkartierung Bayern, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sowie die amtliche Artenschutzkartierung ausgewertet.

Es wurde eine Ortsbegehung zur Einschätzung des naturschutzfachlichen Potentials der Fläche im Dezember 2014 durchgeführt. Weiterreichende Bestandserhebungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4 Standortfaktoren des Planungsgebiets

4.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt am Nordrand des Naturraums „Donau-Isar-Hügelland“, das hier an den Naturraum „Paaraue“ übergeht. Die Abgrenzung in Nachbarschaft des Planungsgebietes folgt etwa der Höhenlinie 403 m ü. NN.

⁴ WipflerPLAN: Gemeinde Waidhofen – Bebauungsplan Waidhofen Ost II / Abschnitt IV. Geländeaufnahme Flst 349 u. 350. Pfaffenhofen. 09.02.2015

⁵ Crystal Geotechnik. Baugrunderkundung / Baugrundgutachten. Gemeinde Waidhofen. Erschließung Gewerbegebiet. Utting. 27.06.2014

4.2 Reliefstrukturen

Die natürliche Topografie des Geländes bildet eine kleinräumige Niederung entlang des Schmiedbachgrabens aus. Die Geländehöhen zum Bach fallen in östliche Richtung um ca. 1 m ab. Nach Norden beträgt die Höhendifferenz ca. 0,8 m. Die Grabensohle liegt demgegenüber noch ca. 0,8 m tiefer.

Diese natürliche Topografie ist anthropogen stark überprägt. Mit etwa 8 m Abstand zum Schmiedbachgraben ist auf dem Gelände aktuell eine Halde aus Erdaushubmaterial aufgeführt, deren Höhen sich bis auf 410 m ü NN erstrecken.

Auch die Umgebung ist stark durch menschliche Bautätigkeit überformt: Die Bundesstraße B 300 führt nördlich des Gebietes in leichter Dammlage vorbei. An der Auffahrt der Kreisstraße ND 22 verläuft sie annähernd geländegleich. Die Auffahrtsschleife der Kreisstraße ND 22 führt mit Rampen bis zu einer Brücke, die die Bundesstraße quert.

4.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Zur Geologie und Böden des Gebietes führt das ABSP Neuburg-Schrobenhausen aus: „Südlich der Paar, auf den tertiären Kiesen und Schottern der Mittleren Serie des Obermiozäns, dominiert eine intensive Ackernutzung auf Braunerden (z.B. Aresing, Rettenbach). An flach ostwärts geneigten Hängen kommen die ackerbaulich besten Böden vor. In diesen Lagen fand, bedingt durch die Windverhältnisse, eine stärkere Ablagerung und später ein geringerer Abtrag von Löß und Lößlehm statt. Die schluff- und feinsandreichen Böden der Hanglagen sind äußerst anfällig für Abträge durch Wassererosion. In den Fluß- und Bachniederungen (Weilach, Paar) kam es daher zu erheblichen Ablagerungen des ertragreichen Bodenmaterials. Hier herrschen hydromorphe Bodenverhältnisse mit Auelehmböden, Gleyen und zum Teil Niedermoorböden vor. Die ursprünglich uneingeschränkt grünlandgenutzten Auen sind heute häufig trockengelegt und werden ackerbaulich genutzt.“

Die Geologische Karte 1:25.000⁶ weist im für die Bebauung vorgesehenen Gebiet periglaziale Flußschotter, evtl. einer rißzeitlichen Hochterrasse aus. Der Untergrund besteht demgemäß aus Quarzkies und z.T. Sand. Die Aue des Schmiedbachgrabens ist dort als Anmoor aus dem Holozän auskartiert.

Dementsprechend finden sich laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000⁷ abseits der Bachaue „fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus kiesführendem Reinsand (Molasse oder gering verbreitet Terrassenablagerung), gering verbreitet mit flacher Flugsanddecke“ und im Talraum des Schmiedbachgrabens „fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Sand (Talsediment)“.

Das Klima ist durch mittlere Jahresniederschläge von 700 bis 800 mm gekennzeichnet. Im Jahresgang liegt die Temperatur im für Bayern charakteristischen Durchschnittsbereich von 7 bis 8 °C.⁸

⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt. in www.bis.bayern.de

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt. in www.bis.bayern.de

⁸ Arten- und Biotopschutzprogramm Neuburg-Schrobenhausen, wie vor.

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald⁹ anzutreffen.

4.5 Bestehende Nutzung der Flächen

Die für Bebauung vorgesehenen Flächen werden derzeit als Lagerplatz für Aushubmassen aus Straßenbaumaßnahmen genutzt. Vorher wurden die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Ein etwa 8 m breiter Streifen entlang des Schmiedbachgrabens sowie ca. 5 m breite Streifen entlang der umgebenden Straßen sind von der bestehenden Auffüllung ausgenommen.

4.6 Art und Nutzung der angrenzenden Flächen

An das Gelände grenzen in Norden, Westen und Süden öffentliche Verkehrsflächen an. Entlang der B 300 sowie der ihr zugehörigen Auffahrt Flur-Nr. 394/2 verläuft ein Straßenseitengraben. Die Böschungen der Kreisstraße im Südwesten und Süden entwässern frei über die Böschung. Der östlich des Planungsgebietes von Süd nach Nord verlaufende Schmiedbachgraben wird durch die Straßen mit zwei Brückenbauwerken gequert. Im Osten schließt sich ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück an, das teilweise mit Gehölzen bestanden ist.

Westlich der südlichen Auffahrtsstraße der Kreisstraße ND 22 auf die B 300 besteht das großenteils bereits bebaute Gewerbegebiet 'Am Hirschfeld' mit begleitenden Grünflächen.

Nördlich der Bundesstraße besteht ein Gewerbegebiet an der Ostendstraße, in dem auch Wohnnutzung vorhanden ist.

4.7 Gehölzbestand/Gewässer

Im Planungsgebiet bestehen keine Gewässer. Gehölze sind nur am Westrand einer Aufschüttung zu finden. Sie weisen geringe Höhen bis 2 m auf.

Unmittelbar angrenzend an die östliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft der Schmiedbachgraben, ein Gewässer III. Ordnung. Dieser ist lückig mit Gehölzen bestanden.

Entlang der Koppenbacher Straße bestehen im Gewerbegebiet 'Am Hirschfeld' Straßenbaumpflanzungen. Die Böschungen von Kreis- und Bundesstraße sind im näheren Umfeld des Planungsgebietes nicht mit Gehölzen bestanden.

⁹ Legendeneinheit M6a, Quelle: FIN-Web/LfU, 18.11.2013

5 Bestandsbewertung / Bedeutung des Planungsgebiets für den Naturhaushalt sowie Auswirkungen der Planung

5.1 Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Bewertung

Die Flächen des Geltungsbereichs werden derzeit überwiegend für Ablagerung von Aushubmassen genutzt. Die Massen werden von Südwesten auf die Fläche gefahren, wo eine Auffahrtsrampe auf die Halde ausgebildet ist. Vom Plateau aus werden dann die Böschungen geschüttet. Je nach Alter der stehenden Böschung besteht einjährige Ruderalflur auf den Flächen, zu etwa einem Drittel der Flächen stand zum Begehungszeitpunkt Rohboden an, in einem kleinen westlichen Abschnitt stehen auch junge Gehölze.

Entlang des Schmiedbachgrabens finden sich extensive Grünlandflächen bzw. Hochstaudenfluren. Diese stellen sich in Teilflächen als Feuchtflächen dar, die möglicherweise dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen.

Der Schmidbachgraben ist als „Wiesengraben südöstlich Waidhofen mit der Nummer 7403-1033 mit Teilfläche 02 am Rand des Planungsgebietes in der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasst und wie folgt beschrieben:

„An einem Wiesenbach, der aus dem Landkreis Pfaffenhofen zur Paar fließt, sind Feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenried und Auwald vorhanden.

Teilfläche 01

Der stärker begradigte Bach, der durch Wiesen fließt ist kaum eingetieft und fließt über kiesig-sandiges Substrat. Auf den Böschungsschultern der mehr oder weniger senkrechten Uferböschungen wächst ein Sumpfseggenried mit Mädesüß und Rohrglanzgras. Direkt an der Landkreisgrenze ist der Bach aufgeweitet. In der Aufweitung wächst Schilfröhricht. Im Wasser ist spärlich Schmalblättriger Merk, Bitteres Schaumkraut, Gauchheil -Ehrenpreis und Bachbungen-Ehrenpreis vorhanden.

Teilfläche 02

An diesem mäßig eingetieften Abschnitt (0,5 - 1m) ist der Bach 1 m breit. Das Sohlsubstrat besteht hier aus Sand. Im Wasser wachsen Bachbungen-Ehrenpreis und Schmalblättriger Merk. An den Ufern wächst eine brennnesselreiche Feuchte Hochstaudenflur mit Mädesüß Arznei-Baldrian, Sumpf-Segge und Rohrglanzgras. Hauptsächlich rechtsufrig stockt ein lockerer Auwald aus mehrstämmigen Schwarz-Erlen mit einzelnen Korb-Weiden. Im Unterwuchs wachsen Brennnessel, Mädesüß, Kletten-Labkraut und die gefährdete Rote Johannisbeere (adventiv?). Dieser Abschnitt ist komplett von Straßen und Brachland umgeben.“¹⁰

Die weiteren Flächen außerhalb des Ablagerungsbereichs sind als Straßenseitengraben und Nebenflächen als Grünland unterhalten.

¹⁰ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopkartierung Bayern Flachland. in FINWEB abgerufen. Stand 11.05.2011

Die stark befahrene Bundesstraße in Verbindung mit den Auffahrtsästen und der Kreisstraße wirkt zerschneidend bzw. isoliert die Fläche für die Wanderungen kleinerer bodenlebender Tiere bzw. für Arten mit größeren Fluchtdistanzen. Entlang von Straßen ist die Mortalität von querenden Tieren stark erhöht. Die Fläche ist damit aus faunistischer Sicht deutlich vorbelastet.

Eine Betrachtung des weiteren Umfelds ergibt folgende Schwerpunktbereiche des Schutzgutes 'Lebensräume für Tiere und Pflanzen':

Nördlich der Bundesstraße ist das Paartal als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt: LSG-00350.01 [ND-05] Schutz der Paarauen im Gebiet der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Mühlried und der Gemeinde Waidhofen.

Hier kommen der Große Brachvogel und der Wiesenpieper vor. Auch Zwergdommel und Eisvogel sind hier als evtl. Brutvögel eingestuft. Bekassinen und Störche sind zur Zugzeit zu sehen.

Grüne Keiljungfer und Vogel-Azurjungfer (in Bayern vom Aussterben bedroht) kommen hier vor. Als Fische in der Paar sind z.B. Donaubachneunauge, Äsche und Bachforelle dokumentiert. Als floristische Seltenheiten kommen hier z.B. das Pyrenäen-Löffelkraut an Bachufern oder das Breitblättrige Knabenkraut (auf Feuchtwiesen) vor.

Nordöstlich von Waidhofen ist mit einem Abstand von ca. 200 m vom Planungsgebiet das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet 7433-371 „Paar“ benachbart. Gemäß den Gebietsdaten NATURA 2000¹¹ besitzt es naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum von Biber, Dunklem Wiesenknopfameisenbläuling sowie Bachmuschel, Schlammpeitzger und Groppe und bietet zudem hervorragende Habitate der Grünen Keiljungfer.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind überwiegend als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von geringer Bedeutung. Von hoher floristischer Bedeutung sind die bestehenden Grünlandflächen entlang des Schmiedbachgrabens.

Auswirkungen

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Nebenanlagen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

Die dafür beplanten Flächen sind durch die bisherige Nutzung bereits stark anthropogen geprägt. Durch die geplanten Bebauungsmaßnahmen werden Flächen dauerhaft überbaut und versiegelt, so dass sich ihre Biotopausstattung verändert. Das Planungsgebiet wird in seinem bebauten Bereich weiterhin als naturferner Biotoptyp zu bezeichnen sein.

Die naturschutzfachlich bereits wertvollen Bereiche im Umfeld des Schmiedbachgrabens liegen außerhalb des bebaubaren Bereichs. Der Schmiedbachgraben wird verlegt, um mehr Pufferstreifen zur geplanten Bebauung zu erhalten und ihm mehr Entwicklungsfläche zu geben. Naturschutzfachlich und gewässerökologisch aufgewertete

¹¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt. NATURA 2000 Gebietsrecherche online. Stand 2004, Aktualisierung 2008.

Bereiche sollen im Rahmen der Renaturierung mit größerem Flächenumfang neu hergestellt werden. Die Gehölze am Ufer des Schmiedbachgrabens werden ergänzt.

Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Planungsgebietes sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollten durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Aufgrund der Entfernung zu oben genanntem FFH-Gebiet und den bestehenden zerschneidenden Elementen durch Verkehr und Bauflächen zwischen Planungs- und Schutzgebiet sind erhebliche Auswirkungen auf diese europarechtlich geschützten Bereiche durch die Bebauung auszuschließen (vgl. auch Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) in der Anlage dieses Umweltberichts).

Die ökologische Aufwertung des Schmiedbachgrabens wird FFH-verträglich erfolgen. Dies klären nachfolgende Wasserrechtsverfahren.

Auswirkungen aus artenschutzrechtlicher Sicht

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsgebiet in seinen Eingriffsbereichen kein Aufzuchthabitat für streng oder besonders nach BNatSchG geschützte Arten bietet bzw. die Planung nicht zu erheblichen Auswirkungen führen wird:

Aufgrund der Lage an einem Seitenbach der Paar kommen die Flächen grundsätzlich für freiflächenbrütende Vogelarten in Frage. Aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung, der Straßen und Ablagerungsflächen sind Brutnester dieser Arten im Eingriffsbereich des Bebauungsplans sicher ausgeschlossen.

Entlang der Grünlandflächen am Schmiedbachgraben sind Brutflächen dagegen nicht gänzlich auszuschließen. Diese potentiellen Brutplätze werden hinsichtlich ihrer Lebensraumausstattung jedoch nicht verändert. Betriebsbedingt kann sich aufgrund der Fluchtdistanzen der Brutvögel eine Eignung als Brutlebensraum weiter verschlechtern. Dies ist aufgrund der bereits geringen Eignung als Bruthabitat jedoch nicht erheblich für den Erhaltungszustand der Arten.

Mit gehölzbrütenden Vögeln ist im Bereich der Auwaldreste am Schmiedbachgraben zu rechnen. Aufgrund deren geringen Alters sowie der Störungssituation im Gebiet wird nur mit `Allerweltsarten´ gerechnet, für die populationserhebliche Auswirkungen durch Bau oder Betrieb der Gewerbeflächen ausgeschlossen sind.

Mögliche Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Brutvögeln der niedrigen Sträucher am Westrand der Halde und evtl. bei Verlegung des Schmiedbachgrabens kann vermieden werden, wenn die Bauaufreimung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02. erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Amphibien sind nicht zu erwarten. An Insekten ist das potentielle Vorkommen der Libellenart `Grüne Keiljungfer´ interessant, das grundsätzlich an Bachbetten gebunden ist. Evtl. sind bauzeitliche Aspekte bei der Verlegung des Schmiedbachgrabens zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf Reptilien sind durch die Planung nicht gegeben, da die bestehende Aushub-Auf- bzw. -abtragung nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind.

Ergebnis

Unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung ist die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Bau, Anlage und Betrieb des Baugebiets insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht oder europäischem Recht werden nicht befürchtet.

Von artenschutzrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten wird bei Beachtung von Minimierungsmaßnahmen in anschließenden Wasserrechtsverfahren nicht ausgegangen.

5.2 Schutzgut Wasser

Bewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Planungsgebiet liegt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Trinkwassergewinnung.

Vorflut für den nicht versickernden Anteil des Niederschlagswassers sind die Straßenseitengräben bzw. der direkt angrenzende Schmiedbachgraben.

Dieser fließt im Osten des Planungsgebietes. Der Schmiedbachgraben besitzt kein eigenes Grundstück. Sein Verlauf ist gegenüber der historischen Karte und der Flurkarte, die seinen ehemals gewundenen Lauf als Grenze zwischen den Flur-Nrn. 349 und 350 definiert, begradigt. Er verläuft in einem sandigen Bett mit humosen Anteilen und besitzt hierin Ansätze zur Eigendynamik. So schwankt die Breite seines Wasserspiegels zum Aufnahmezeitpunkt der Vermessung¹² zwischen 0,8 und 3,5 m. Die Abstände seiner Uferböschungs-Oberkanten betragen im dem Planungsgebiet benachbarten Abschnitt zwischen 2,3 m und 7,6 m. Die Höhe des Wasserspiegels betrug zum Aufnahmezeitpunkt ca. 402 m ü NN und lag damit ca. 1 m unterhalb der Böschungsoberkante. Das Gewässer war ca. 20 bis 30 cm tief. Der Bachlauf ist durchgehend von einem bewachsenen Ufersaum begleitet. Vor allem auf der Ostseite finden sich einige Ufergehölze.

Der Schmiedgraben wurde im Zuge von Straßenbaumaßnahmen von Brücken gequert. Die Brücken unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich weisen an der B 300 eine lichte Weite von 4,0 m auf, an der Auffahrt zur B 300 der Kreisstraße ND 22 (Südast, Flur-Nr. 360/3) eine lichte Weite von 3,5 m. Unter der Koppenbacher Straße verläuft der Bach in einer Verrohrung DN 1000. Westlich der Koppenbacher

¹² WipflerPLAN, wie vor

Straße besteht auf Flur-Nr. 348 ein Becken mit Überlauf in den bzw. vom Schmiedbachgraben.¹³

Der Schmiedbachgraben ist ein Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Gemeinde Waidhofen.

Nach dem GeoFachdatenAtlas (BIS-BY) ist ein tertiärer Grundwasserleiter im Planungsgebiet erfasst. Eine Interpolation der tertiären Grundwasserhöhengleichen lässt die Grundwasserhöhe im Planungsgebiet bei ca. 402,5 m ü NN erwarten, die Grundwasserfließrichtung in nördliche Richtung. Das Baugrundgutachten¹⁴ traf zu Erhebungszeitpunkt 24./25.06.2014 Grundwasser innerhalb der risszeitlichen Sedimente in Tiefen von 1,25 bis 2,0 m unter GOK an, was einem Grundwasserspiegel von 401,19 bis 402,48 m NN entspricht. Höhere, bis oberflächengleiche, bzw. niedrigere Grund- und Schichtwasserstände sind möglich.

Bei 375 mNN ist der Grundwasserleiter Malm¹⁵ anzunehmen, dessen Fließrichtung Richtung Nordost zeigt.

Laut dem Informationsdienst Überschwemmungsgebiete Bayern (IÜG)¹⁶ liegt das Planungsgebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Der Informationsdienst erläutert diese Kategorie wie folgt: „Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Hier kann es durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.“

Auswirkungen

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt, die bisher grundsätzlich zur Aufnahme von Oberflächenwasser und zur Grundwasserneubildung zur Verfügung standen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Versickerung ist diese Beeinträchtigung zu verringern.

Bauzeitlich wird sicherlich in das mit geringem Flurabstand anstehende Grundwasser eingegriffen. Dies ist auch bei der zulässigen Auffüllung noch zu erwarten, wenn überdeckte Baukörper oder Keller, die im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen sind, zur Ausführung kommen. Hierdurch ergibt sich die Erfordernis nach bauzeitlicher Grundwasserabsenkung, die einer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Durch die Nähe zum Grundwasser sowie zum Oberflächengewässer ergeben sich bauzeitliche und betriebsbedingte Gefährdungen des Grundwassers, die auch anlagebedingt sein können, z.B. wenn wassergefährliche Stoffe auf dem Gelände gelagert werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei Beachtung von entsprechenden

¹³ nach: Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet Waidhofen Ost II – Abschnitt II sowie Auswertung Geländerelev in BayernAtlasPLUS.

¹⁴ Crystal Geotechnik, wie vor

¹⁵ Quelle: Geowissenschaftliche Landesaufnahme in der Planungsregion 10 Ingolstadt, Hydrogeologische Karte 1:100.000, München 2002 in: www.bis.bayern.de

¹⁶ Informationsdienst des LfU Bayern

Schutzvorschriften eine Gefährdung von Wässern mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so dass Unterlieger nicht gefährdet werden.

Minimiert werden die Eingriffe in dieses Schutzgut durch ein Abrücken der Bebauung vom Gewässer.

Nach zunächst bauzeitlichen Eingriffen erfährt der Schmiedbachgraben eine Aufwertung hinsichtlich seiner Fließgewässer- und Auedynamik, da ihm bzw. seinem Vorland mehr Raum ohne anderweitige Nutzung in der Breite gegeben wird.

Ergebnis

Das Vorhaben ist aufgrund der Lage in einem wassersensiblen Bereich und angesichts getroffener Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser von mittlerer Erheblichkeit.

5.3 Schutzgut Boden

Bewertung

Die Böden im Untersuchungsgebiet wurden durch das Baugrundgutachten¹⁷ wie folgt angetroffen: Oberboden und Decklagen sind 30 bis 40 cm mächtig, stark schluffige, humose, teils schwach kiesige bis kiesige Sande lockerer Lagerung.

Hierunter stehen risszeitliche Sedimente an, die bis 4,4 m unter Geländeoberkante erkundet wurden. Es handelt sich überwiegend um schwach kiesige bis kiesige, teils schwach schluffige bis schluffige Sande bis weiche Schluffe mit unterschiedlichen Ton-, Sand- und Kiesanteilen.

Hierunter schließen sich Tertiärschichten an, die als schluffige bis stark schluffige Sande bzw. teils schwach kiesige bis kiesige, teils schwach schluffige Sande bzw. Sand – Schluff- Gemische angesprochen wurden.

Es handelt sich nicht um seltene Bodentypen. Die Oberböden wurden als schwach humos angesprochen; es liegen also keine Moorböden vor.

In der Bodenschätzung¹⁸ sind die Standorte als Grünlandflächen eingestuft, die Kennzahlen von 42 bis 46 aufweisen. Als Bodenart ist lehmiger Sand angegeben. Die Durchschnittswerte für Grünlandzahlen liegen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bei 44.¹⁹ Es handelt sich also um für den Raum durchschnittliche Standorte.

Beeinträchtigungen des Bodens durch Altlasten sind nicht bekannt. Die Ablagerung auf der Fläche ist als Vorbelastung des Schutzguts Boden einzustufen. Die natürliche Bodenstruktur wurde im Bereich der Ablagerung verändert, vermutlich sind auch Verdichtungen eingetreten.

¹⁷ Crystal Geotechnik, wie vor

¹⁸ in: BayernAtlasPLUS, online.

¹⁹ nach: Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKomV). Stand 16.10.2014

Dem Geltungsbereich kommt für das Schutzgut Boden im Bereich der Ablagerung eine geringe Bedeutung, in den übrigen Flächen mittlere Bedeutung zu (vgl. Liste 1a des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

Auswirkungen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen der oberen Bodenschichten. Belebte Bodenzonen gehen verloren, der natürliche Aufbau des Bodens wird gestört. Zudem besteht die Gefahr von Verdichtungen durch Baumaschinen. Die Beeinträchtigungen sind in der Bauphase grundsätzlich von mittlerer Erheblichkeit, im Bereich der bestehenden Auffüllung jedoch nicht relevant, da hier die Eingriffe bereits realisiert sind.

In den noch nicht veränderten Bereich sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Schäden möglichst gering zu halten, z.B. keine Lagerung von Aushub oder Baumaterialien im Pufferstreifen am Bach.

Durch die Ablagerung sind Flächen des Geltungsbereichs im Umfang von 0,52 ha überschüttet.

Durch den Bau von Straßen und Wegen sowie von Gebäuden werden Flächen versiegelt. Unter Anrechnung der zulässigen Grundflächenzahlen von 0,6 sowie der zulässigen Überschreitungen für Nebenanlagen gehen durch die Umsetzung der Planung die natürlichen Bodenfunktionen im Umfang von etwa $0,8 \times 0,7 \text{ ha} = 0,56 \text{ ha}$ verloren. Dies entspricht dem Umfang, in dem bereits Auffüllungen erfolgt sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt, nach Abschluss der Bauarbeiten, sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Ergebnis

Bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden langfristig aufgrund des Verlustes von Boden durch Versiegelung von mittlerer Erheblichkeit. Die bestehenden Vorbelastungen verringern die Erheblichkeit auf eine geringe Stufe.

5.4 Schutzgut Klima und Luft

Bewertung

Für die Belüftung des Ortskerns von Waidhofen spielt die Fläche keine Rolle. Aktuell entsteht auf der Freifläche Kaltluft, die in die tieferen, unbebauten Tallagen östlich Waidhofens über das Tal des Schmiedbachgrabens, der als Kaltluftabflussbereich wirkt, abströmt. Durch die in Dammlage querenden Straßen sind diese Ströme bodennah abgeriegelt, so dass angenommen werden kann, dass sich aktuell innerhalb des Planungsgebietes Kaltluft im Bereich des Schmiedbachgrabens sammelt.

Die Fläche selbst erhält zuströmende Kaltluft, die in ausreichend kalten Nächten über den angrenzenden Freiflächen südlich des Planungsgebietes entsteht. Nachdem hier keine belastenden Nutzungen vorhanden sind, handelt es sich um Frischluftzufuhr.

Die Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Klima und Luft ist damit gering.

Auswirkungen

Durch Flächenversiegelung und Baukörper sowie durch den Betrieb von Heizungsanlagen sind tages- und jahreszeitlich höhere Temperaturextreme innerhalb des Siedlungsbereichs zu erwarten, ebenso eine Verringerung der Luftfeuchte. Durch den geplanten Grüngürtel entlang des Schmiedbachgrabens sowie durch Festsetzungen zur Durchgrünung der Gewerbefläche wird diesem Effekt entgegengewirkt.

Durch die Zunahme des Verkehrs werden lokal die Schadstoffkonzentrationen der Umgebungsluft erhöht.

Bedeutende Auswirkungen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten bzw. das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Durch Versiegelung, Überbauung und Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind nur geringe, lokal begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

5.5 Schutzgut Mensch (Landschaftsbild und Erholung)

Bewertung

Das geplante Baugebiet erstreckt sich auf einem flachen, leicht nach Nordosten geneigten Gelände. Der Hauptort von Waidhofen befindet sich in etwas abgerückter Lage im Westen des Planungsgebietes.

Grundsätzlich handelt es sich um eine sensible Lage, da das Planungsgebiet in östliche Richtung den neuen Ortsrand ausbilden wird.

Das Landschaftsbild ist im Umfeld des Bebauungsplans geprägt durch bestehende Verkehrsanlagen und Gewerbe. Insbesondere die auf dem Grundstück westlich des Planungsgebietes angesiedelte Maschinenvermietung überprägt mit ihren Außenflächen, auf denen große Maschinen aufgereiht sind, das Ortsbild.



Durch die Auffahrtsschleife der Kreisstraße ND 22 mit ihren Rampen ist im Planungsgebiet bereits eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten. Das Tal des Schmidbachgrabens als landschaftsbildprägende topografische Struktur ist damit im Umfeld des Planungsgebietes nicht mehr ablesbar.

Aufgrund der Insellage innerhalb stark durch den motorisierten Verkehr frequentierter Straßen und nicht vorhandener fußläufiger Wegeverbindungen, z.B. entlang des Schmiedbachgrabens ist das Planungsgebiet für Erholungsnutzung ohne Bedeutung.

Insgesamt kann von einer geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für das Schutzgut Mensch – Landschaftsbild und Erholung ausgegangen werden.

Auswirkungen

Das Baugebiet wird den neuen Ortsrand von Waidhofen bilden. Durch Auffahrtsschleife der Kreisstraße mit ihren Rampen ist die Sichtbarkeit aus östlichen Richtungen auf das Planungsgebiet eingeschränkt.

Die maximalen Gebäudehöhen sind auf 8 m festgesetzt. Gebäudehöhen von bis zu 11 m sind auf den südwestlichen gelegenen Bauparzellen im Baugebiet Gewerbegebiet Waidhofen Ost II – Abschnitt II (Parzellen 1 mit 3) sogar bezogen auf die Traufhöhe zulässig, so dass noch höhere firstseitige Wandhöhen möglich sind. Im westlich angrenzenden Gewerbegebiet Waidhofen Ost II – Abschnitt I sind Wandhöhen bis 8 m zulässig. Die Höhenfestsetzung des geplanten Baugebietes liegt damit unter denen der westlich angrenzenden Baugebiete. Eine Einfügung in die bestehende Umgebung ist damit gegeben.

Durchgrünungsfestsetzungen mindern die landschaftlichen Auswirkungen des Neubaugebietes. Der Schmidbachgraben bleibt mit säumenden Gehölzen als landschaftsgliederndes Element erhalten.

Die Bedeutung für die Erholung bleibt weiterhin nicht gegeben.

Ergebnis

Insgesamt wird der Eingriff geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. Landschaftsbild und Erholung haben.

5.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit)

Auf das Planungsgebiet wirken Lärm- und Staubemissionen der umliegenden Verkehrswege und der angrenzenden Gewerbegebiete ein.

Durch die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung kann es zu Geruchsmissionen ins Gebiet auch nachts und an Wochenenden kommen.

Zur Untersuchung der Auswirkungen des zu erwartenden Gewerbelärms auf benachbarte schützenswerte Wohnnutzungen wurde ein ergänzendes Gutachten vergeben. Dessen Aussagen, Ergebnisse und die hieraus ggf. für den Bebauungsplan resultierenden Festsetzungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

5.7 Schutzgut Mensch (Kultur- und Sachgüter)

Auf dem Gelände sind keine Bodendenkmale bekannt.

Es werden keine für landwirtschaftliche Nutzung überdurchschnittlich geeigneten Flächen überplant.

Baudenkmäler, auf die sich Auswirkungen z.B. durch Störung von Sichtachsen ergeben könnten, sind angesichts der Vorbelastungssituation des Umfelds nicht zu prüfen.

Ergebnis

Kulturgüter sind von den Planungen nicht betroffen.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Über das übliche Maß hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen. Negative Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern bewerteten Eingriffe hinausgehen würden, sind daher nicht zu erwarten.

5.9 Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Eingriffserheblichkeit unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und festgesetzten Minimierungsmaßnahmen. Die Schutzgüter Mensch – Gesundheit und Mensch – Kultur- und Sachgüter bleiben ohne Bewertung.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	gering	gering	gering
Wasser	hoch	gering	gering
Boden	mittel	gering bis mittel	gering
Klima und Luft	gering	gering	gering
Mensch (Erholung und Landschaftsbild)	gering	mittel	gering

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB ist für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Den nachfolgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie der Berechnung der Ausgleichsflächen liegt die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) zugrunde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Festsetzungen zur Größe der geplanten Baukörper
- Festsetzungen zu Werbeanlagen
- Beschränkung von Eingriffen im Uferstreifen des Schmiedbachgrabens zur Erhaltung der Abflussverhältnisse und der Gewässerentwicklungsmöglichkeiten
- Festsetzungen zur Pflanzung von Gehölzen zur landschaftlichen Ein- und Durchgrünung des Baugebietes, zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion sowie zur Verbesserung des Kleinklimas im Planungsgebiet
- Erhaltung der Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Kleinsäuger und andere bodennahe Tiere durch Verbot sichtbarer Zaunsockel und vollflächig geschlossener Zaunanlagen

6.2 Berechnung der Ausgleichsflächen

Abschließende Einstufung des Planungsgebietes in Bedeutungsstufen und Flächenzuordnung

Die Flächen des Planungsgebietes lassen sich gemäß der durchgeführten Bewertung zusammenfassend betrachtet folgenden Gebietskategorien zuordnen (vgl. Leitfaden). Diese sind in folgendem Übersichtsplan nachvollziehbar:

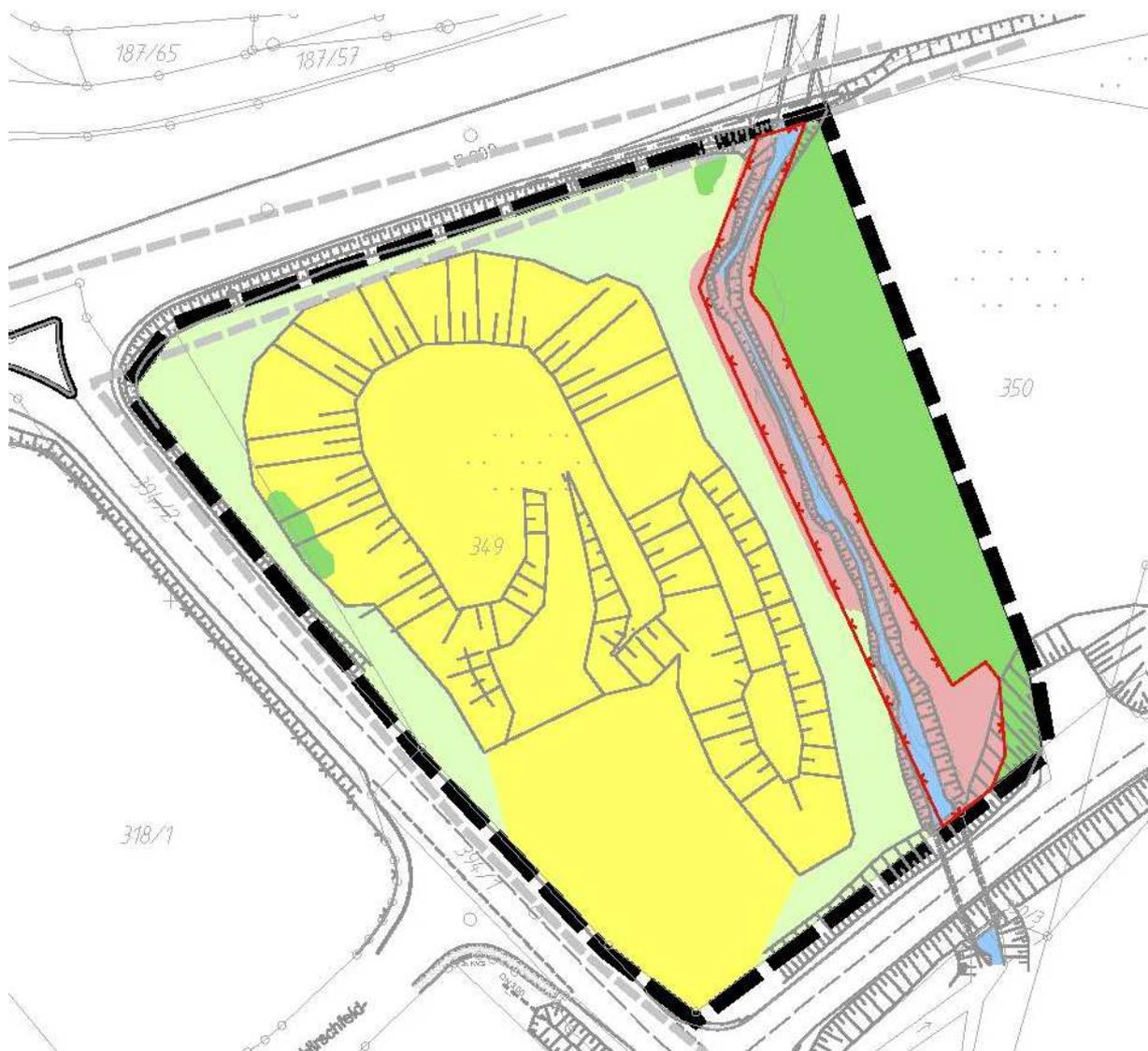
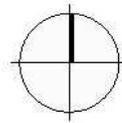
Flächenkategorie	Größe ca. in m ²	Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Bestehende Ablagerung mit Zufahrten	5.182	Kategorie 1, oberer Wert
extensives Grünland	1.799	Kategorie 2, unterer Wert
junge Gehölze	61	Kategorie 2, unterer Wert
Komplex-Biotop	1.150	Kategorie 2, oberer Wert
kartiertes Biotop (Bay. Biotopkartierung), teilweise geschützt nach § 30 BNatSchG	941	Kategorie 3, oberer Wert

Flächenkategorien lt. Leitfaden

Kategorie 1, oberer Wert	
Kategorie 2, unterer Wert	
Kategorie 2, unterer Wert	
Kategorie 2, oberer Wert	
Kategorie 3, oberer Wert	
Kategorie 3, oberer Wert	
	

Biotoptypen Bestand

Ablagerung mit Zufahrten
extensives Grünland
Gehölz
Komplex aus Brache, Gehölz, Feucht- und Naßgrünland
Flächen, die vermutlich nach § 30 BNatSchG geschützt sind
Kartiertes Biotop der Bay. Biotopkartierung
Geltungsbereich

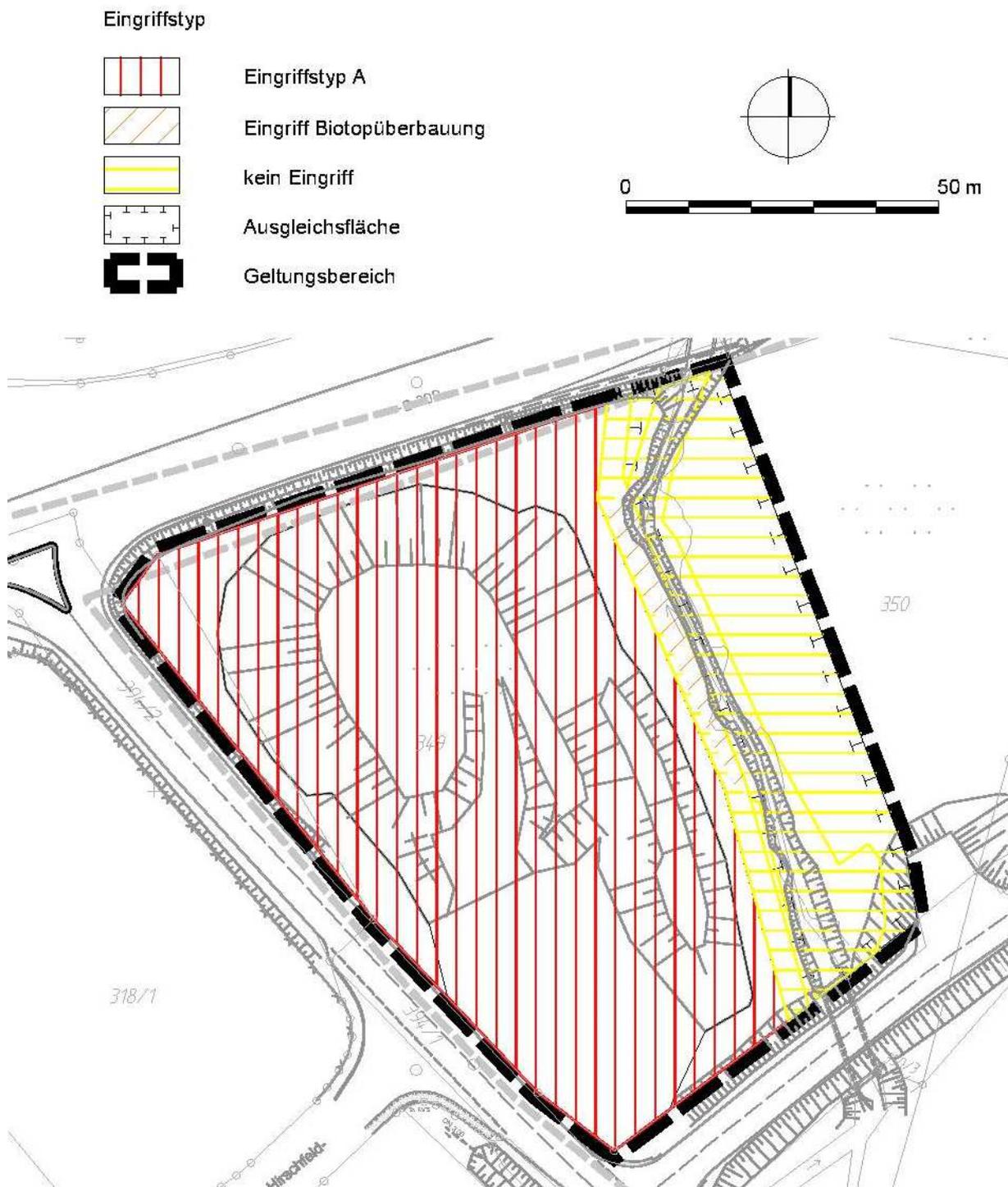


Einstufung der Eingriffsschwere

Der Eingriffstyp ist überwiegend als Typ A (Gebiete mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) einzustufen. In vorliegender Planung beträgt die Grundflächenzahl 0,6, liegt also im mittleren Bereich dieses Eingriffstyps.

Der Uferstreifen des Schmidbachgrabens ist von den Baumöglichkeiten weitgehend ausgenommen und wird daher als Bereich ohne Eingriff gewertet.

Die Einstufung wird mit nachfolgender Karte flächenbezogen nachvollziehbar:



Festlegung des Kompensationsfaktors und Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist weiter die Zuordnung eines Kompensationsfaktors erforderlich.

Hierzu wird auf die Empfehlungen des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zurückgegriffen.

Je nach Grad der Überbauung und den anzutreffenden Beständen ergeben sich unterschiedliche Eingriffsfaktoren. Entsprechend der mittleren Einstufung des Vorhabens innerhalb des Typs A werden Kompensationsfaktoren jeweils im mittleren Bereich gewählt.

- Eingriffstyp A in Gebiete geringer Bedeutung (Kategorie I, oberer Wert): Kompensationsfaktor 0,4
- Eingriffstyp A in Gebiete mittlerer Bedeutung (Kategorie II, unterer Wert): Kompensationsfaktor 0,8

In der Überlagerung ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Bedeutung für Natur und Landschaft	Eingriffstyp	Ausgleichsfaktor	Fläche in m²	Ausgleichsbedarf
divers	kein Eingriff	0,0	2.237	0
Kategorie I, oberer Wert	Typ A	0,4	5.182	2.073
Kategorie II, unterer Wert	Typ A	0,8	1.499	1.199
Kategorie II, oberer Wert	Typ A	0,9	44	40
Kategorie III, oberer Wert	Typ A	1,1	174	191
Summe			9.136	3.504

Der Ausgleichsbedarf errechnet sich damit zu ca. 0,35 ha.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Fließgewässer Schmiedbachgraben. Zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets sowie zur Verbesserung der ökologischen Ausstattung des Gewässers wird das Gewässer mit seinem Auenbereich aufgewertet. Dem Eingriff werden Teilflächen der Flur-Nrn. 349 und 350 der Gemarkung Waidhofen mit dem Entwicklungsziel `naturnaher Graben mit Vorland´ zugeordnet.

Da als Erstmaßnahme auch eine Verlegung des Grabens geplant ist, so dass er mit größerem Pufferstreifen in seinem neuen Grundstück zu liegen kommt, ist hierfür ein gesondertes Wasserrechtsverfahren erforderlich. Es ist vorgesehen, die Eigendynamik des Fließgewässers im neuen Bachbett zu stärken, so dass sich über die schematische Darstellung des Bebauungsplans hinaus weitere Gewässerstrukturen einstellen werden. Hierfür wird dem Bachbett ausreichend Grundstücksbreite gegeben.

Auf der Fläche ist der Schmiedbachgraben mit naturnaher Gestaltung zu verlegen. Anschließend ist die Fläche dem Fließgewässer für weitere Eigenentwicklung zur Verfügung zu stellen und Auffüllungen, Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind unzulässig. Ansaaten müssen mit autochthonem Saatgut erfolgen. Die Fläche ist als Gewässerrandstreifen zu pflegen, so dass eine Abfolge von Ufergehölzen, Uferstaudenfluren, Naßwiesen und Feuchtwiesen entsteht. Auf den Flächen ist die Mahd vor dem 01.06. des Jahres ausgeschlossen. Gehölzpflege ist zulässig. Schnittgut ist abzufahren. Gewässerräumungen sind nur bei wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit zulässig.

Da die zugeordnete Fläche bereits teilweise höhere Wertstufen erreicht hat (z.B. ist ein Teil der Fläche in der amtlichen Biotopkartierung erfasst), ist die Fläche nur zu zwei Dritteln als Ausgleichsfläche anrechenbar, so dass von den zugeordneten 1.992 m² nur 1.328 m² als Ausgleichsfläche anrechenbar sind.

Weiter werden Teilflächen der Flur-Nrn. 447/2 der Gemarkung Wangen und 344/3 der Gemarkung Diepoltshofen, Gemeinde Waidhofen, im Umfang von gesamt 2.175 m² als Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel `Feuchtwiese mit Nassstellen´ zugeordnet.

Auf der Fläche werden mindestens zwei Seigen im Umfang von je ca. 200 m² mit Böschungsnegungen flacher 1:10 (Tiefe zu Breite) und einer maximalen Tiefe von 0,5 m angelegt, eine davon mit Anschluss an den bestehenden Graben im westlichen Bereich der Fläche.

Um künftige Planungen der Gewässerentwicklung oder der Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu blockieren, werden Abgrabungen oder Gewässerentwicklungen aus naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Planungen zugelassen.

Auffüllungen, die Anlage von weiteren Entwässerungsgräben, Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind unzulässig.

Die Flächen sind dauerhaft gehölzfrei zu halten. Auf den Flächen ist die Mahd vor dem 15.06. des Jahres ausgeschlossen. Eine weitere Mahd im Jahr ist bis 30.09. des Jahres zulässig. Schnittgut ist abzufahren. Beweidung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Übersicht Ausgleichsflächenanrechnung

Ausgleichsfläche	Fläche in m²	anrechenbare Fläche in m²
Flur-Nrn. 349 und 350 der Gemarkung Waidhofen (Teilflächen)	1.992	1.328
Flur-Nrn. 447/2 der Gemarkung Wangen und 344/3 der Gemarkung Diepoltshofen (Teilflächen)	2.175	2.175
Summe		3.505

Der Eingriff ist damit ausgeglichen.

Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft

Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen liegen für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bei 45 bzw. 44.

Die als Ausgleichsflächen beanspruchten Flächen sind Grünlandflächen mit einer Grünlandzahl von 43 (am Schmiedbachgraben) bzw. 40 (an der Paar), sind also von unterdurchschnittlicher Eignung für die Landwirtschaft. Die Flächen können auch künftig überwiegend durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit entsprechenden Auflagen gepflegt werden.

7 Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe voraussichtlich die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bzw. Ablagerungsfläche bestehen.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Grundsätzliche alternative Standorte für Gewerbegebiete wurden im Flächennutzungsplanverfahren untersucht.

Der Standort für das aktuell geplante gewerbliche Vorhaben einer Tankstelle auf dem Gebiet ergibt sich aus der Verkehrsgunst und der Sichtbarkeit des Standorts, der ihn für diese Nutzung besonders geeignet macht. Ein Ausweichen auf die in der Gemeinde noch vorhandenen, wenigen Gewerbebezirke ist daher nicht möglich.

Eine Aussparung des Schmiedbachgrabens aus der Planung wurde zugunsten einer ökologischen Aufwertung des Grabens aufgegeben.

Auf weitergehende Festsetzungen zur Baugestaltung wurde bewusst verzichtet. Es sollen Möglichkeiten zur Umsetzung zeitgemäßer Bauformen gegeben sein, die energetisch optimierte Bauweisen zulassen.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der üblichen Bauüberwachung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich der grünordnerischen Belange eingehalten werden, insbesondere die Freihaltung des Pufferstreifens am Schmiedbachgraben.

In regelmäßigem Turnus (alle 7 Jahre) während der ersten 30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Funktionsfähigkeit der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen durch Ortsbegehungen zu überprüfen.

10 Zusammenfassung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung hat den Verlust von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge, die aktuell überwiegend geringe, teilweise aber auch hohe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Die Bebauung führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen; Boden und Wasserhaushalt werden dadurch beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die geplanten baulichen Anlagen führen zu einer geringfügigen Veränderung des hier bereits veränderten Orts- und Landschaftsbildes.

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird der Eingriff verringert, insbesondere durch die Aussparung von Bereichen hoher Bedeutung aus dem Eingriffsbereich. Durch Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen kann die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Durch die Planung sind - zusammenfassend betrachtet - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

ANLAGE:

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) vom 04.05.2016

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Gemeinde Waidhofen Bebauungsplan Gewerbegebiet Waidhofen Ost II / Abschnitt IV		
Natura 2000-Gebiet	Nr. 7433-371	Name Paar und Ecknach	FFH oder/und SPA FFH
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Im Abstand von mind. 220 m wird südlich außerhalb des FFH-Gebietes ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. Dieses ist vom FFH-Gebiet durch zwischenliegende Gewerbegebiete und die Bundesstraße B 300 getrennt. Es werden ca. 0,7 ha Nettobauland ausgewiesen, sowie 0,2 ha öffentliche Grünfläche als Ausgleichsfläche am Schmiedbachgraben. Weiter wird eine Ausgleichsfläche im Umfang von ca. 0,2 ha in der Paarau angelegt. Diese Ausgleichsfläche liegt ebenfalls im FFH-Gebiet, ca. 50 m von der Paar entfernt.		
Vorliegende Unterlagen	Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht (jeweils Stand 15.09.2015) Schalltechnische Untersuchungen (Kottermair 23.01.2015 und Kottermair 07.12.2015), Baugrundgutachten (Crystal Geotechnik 27.06.2014) Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele Gebiet Paar und Ecknach (Regierung von Oberbayern, Stand 19.02.2016) Stellungnahmen von Behörden, insbesondere Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und Untere Naturschutzbehörde Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Zuge des Bauleitverfahrens		
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Gemeinde Waidhofen vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Josef Lechner Herzoganger 1 86529 Schrobenhausen Telefon 08252 8951-0 Telefax 08252 8951-50 Email: poststelle@vgem-sob.de		
Genehmigungsbehörde	Gemeinde Waidhofen		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		

B Durch das Vorhaben <i>betreffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
<u>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie</u> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions • Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion • Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) • Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion) 	Flächen, Ressourcen und Schutzgüter im FFH-Gebiet werden nicht in Anspruch genommen. <u>anlagebedingte Wirkfaktoren:</u> Die Gewerbefläche betrifft kein Gebiet, das in Wechselbeziehung zum FFH-Gebiet steht. Die Anlage der Ausgleichsfläche an der Paar betrifft keinen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Ausgleichsfläche an der Paar stellt für das FFH-Gebiet eine Aufwertung dar. Die ökologische Aufwertung des Schmiedbachgrabens, z.B. durch verbreiterte Vorlandbereiche, verbessert dessen Lebensraumausstattung und damit mögliche günstige Wechsel-	Die im FFH-Gebiet liegenden Schutzgüter werden durch die bestehende Planung weder verändert noch sind Beeinträchtigungen zu erwarten. In das FFH-Gebiet wird nicht eingegriffen. Direkte, indirekte oder vorübergehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgen nicht. Auch sind keine sekundären Auswirkungen zu erwarten. Im FFH-Gebiet werden weder die geschützten Lebensraumtypen noch die geschützten Einzel-Arten gestört oder beeinträchtigt. Ein Funktionsverlust des Gebietes in seiner Gesamtheit erfolgt nicht, das Erhaltungsziel und der Schutzzweck bleiben durch den Bebauungsplan gewahrt.

<p>caeruleae)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe • Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) • Kalkreiche Niedermoore • Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p><u>Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachmuschel • Biber • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling • Groppe • Grüne Keiljungfer • Streber <p><u>Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele</u></p> <p>Erhalt der Paar als naturnaher, zusammenhängender und relativ ungestörter Fließgewässer-Auen-Komplex einschließlich der Leiten, auch als Vernetzungsachse überregionaler Bedeutung zu den „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE7136304) und den „Donaumoozbächen“ (DE7233373). Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit Kontaktlebensräumen und der (Teil-) Lebensräume charakteristischer Arten. Erhalt der Durchgängigkeit der Gewässer, auch durch dynamische Prozesse. Erhalt des Wasserhaushalts mit hohen Grundwasserständen und naturnahen hydrologischen Verhältnissen zum Erhalt der Lebensräume und charakteristischen Arten.</p>	<p>beziehungen in das FFH-Gebiet.</p> <p><u>baubedingte Wirkfaktoren:</u></p> <p>Einzigiger Wirkpfad, über den Auswirkungen auf das FFH-Gebiet gegeben sein können, ist der Schmiedbachgraben, für den die geschützten Lebensraumtypen „Flüsse der planare bis montanen Stufe (..) die Vorflut bilden.</p> <p>Für die Anlage der Gewerbeflächen sind im Bebauungsplan ausreichende Hinweise zur Einhaltung von die Unterlieger schützenden Vorschriften gegeben.</p> <p>Die Grabenverlegung kann und muss so erfolgen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Vorflut (z.B. Gewässertrübungen, Einbringen von Treib- und Schmierstoffen von Baumaschinen) nicht erfolgen. Dies kann durch bauzeitliche Minimierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Da für die Grabenverlegung ein Wasserrechtsverfahren erforderlich wird, sind die bauzeitlichen Auswirkungen dort zu beurteilen.</p> <p><u>betriebsbedingte Wirkfaktoren:</u></p> <p>Durch die Unterhaltungsmaßnahmen für die Ausgleichsflächen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten, da diese unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgen müssen.</p> <p>Die Anlage eines Gewerbegebietes mit störenden Betrieben, z.B. auch Tankstellen, in Nachbarschaft zum Schmiedbachgraben bietet grundsätzlich das Risiko eines Schadstoffeintrags in das Gewässer über die Wirkpfade Boden (Grundwasser) bzw. Oberflächenwasser und damit mittelbar auch in das FFH-Gebiet. Die bebaubaren Bereiche liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält Planungsziele - z.B. durch die Vergrößerung von Pufferzonen am Graben, den Umgang mit Oberflächenwasser, die Ausführung baulicher Anlagen - die die möglichen Auswirkungen minimieren. Weiter gelten gesetzliche und technische Vorschriften für die Ausgestaltung von gefährdenden Anlagen. Diese schließen erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern und Grundwasser und damit auch mögliche erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet aus.</p>	
---	--	--

C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
siehe oben	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Waidhofen weitere Baugebietsausweisungen im Bereich Waidhofen-Ost (z.B. Gewerbegebiet Waidhofen-Ost Abschnitt V) Staatliches Bauamt Ingolstadt: Ausbau der B 300 Weitere: nicht bekannt 	Die Wirkfaktoren sind noch nicht abschließend bekannt (Bebauungsplan) bzw. die Berücksichtigung der Belange von Natura 2000-Gebieten ist durch Planfeststellung (Ausbau B 300) gesichert.	Eine Summationswirkung ist offensichtlich nicht zu erwarten, da das gegenständliche Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes liegt.

D Ergebnis

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen

ja

Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich

Die FFH-VA wurde durchgeführt

am 04.05.2016

von Gemeinde Waidhofen

Unterschrift

Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben

am

von Gemeinde Waidhofen

Unterschrift